

1. Vertragsgegenstand, Vertragsabschluss

- 1.1. Dieser Vertrag regelt den provisorischen (zeitliche befristeten) Netzanschluss für vorübergehend angeschlossene Anlagen an das Stromnetz der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG (im Folgenden Netzbetreiber).
- 1.2. Als vorübergehend angeschlossene Anlagen gelten elektrische Anlagen
 - auf Baustellen nach DIN VDE 0100-704
 - von Schaustellerbetrieben ohne ständige Einrichtung einer Festplatzinstallation nach DIN VDE 0100-740
 - für Ausstellungen, Shows und Stände nach DIN VDE 0100-711 für Festbeleuchtung usw.
- 1.3. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Netzbetreibers in Textform zu stande.

2. Vertragsdauer, Kündigung, zeitlich befristeter Netzanschluss

- 2.1. Die vorübergehend angeschlossene Anlage ist in der Regel auf maximal 18 Monate ab Inbetriebsetzung des Netzanschlusses befristet. Der Vertrag endet mit Ablauf oder vorherige Demontage automatisch. Eine Verlängerung der zeitlichen Befristung ist nur nach schriftlicher Anfrage und Zustimmung des Netzbetreibers möglich.
- 2.2. Soweit keine Verlängerung beantragt wird, erfolgt die Demontage automatisch nach Ablauf der Frist.
- 2.3. Ein Demontagewunsch vor Ablauf der 18-Monate Frist ist mindestens 7 Werkstage vorab in Textform dem Netzbetreiber mitzuteilen.
- 2.4. Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV und § 314 BGB bleiben unberührt.
- 2.5. Die Kündigung bedarf der Textform.

3. Inbetriebsetzung und Demontage

- 3.1. Die Herstellung des Anschlusses am Netzverknüpfungspunkt, die Bereitstellung und Montage der Messeinrichtung sowie die Demontage erfolgt durch den Netzbetreiber.
 - 3.2. Die Messeinrichtung bleibt im Eigentum des Netzbetreibers.
 - 3.3. Die Inbetriebsetzung der vorübergehend angeschlossenen Anlage erfolgt durch ein beim Netzbetreiber eingetragenes Installationsunternehmen.
 - 3.4. Tiefbaubarbeiten im öffentlichen Bereich dürfen nur durch zugelassene Unternehmen ausgeführt werden.
- ## 4. Messstellenbetrieb
- 4.1. Der Messstellenbetrieb erfolgt gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsBG).

5. Kosten / Liefervertrag

- 5.1. Die Kosten für die Bereitstellung der Messeinrichtung werden im Bestellprozess angegeben.
- 5.2. Die Zahlersetzung begründet keinen Energieliefervertrag. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme des provisorischen Netzanschlusses einen Energielieferant zu benennen und einen entsprechenden Liefervertrag abzuschließen. Erfolgt keine Benennung eines Energielieferanten, wird die Entnahmestelle gemäß § 36 EnWG dem Grundversorger zugeordnet. In diesem Fall gelten die Bedingungen der Grundversorgung des zuständigen Grundversorgers. Der Stromverbrauch wird über die Messeinrichtung erfasst und entsprechend dem gewählten oder zugeordneten Liefervertrag separat abgerechnet.

6. Technische Regelungen

- 6.1. Gemäß § 13 NAV ist der Anschlussnehmer für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und den Betrieb der Anlage hinter der Hauanschluss sicherung verantwortlich.
- 6.2. Die elektrischen Anlagen sind vom Anschlussnehmer so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritte ausgeschlossen sind - auch für Wiedereinschaltungsvorgänge nach Versorgungsunterbrechung.
- 6.3. Der Anschlussnehmer hat sicherzustellen, dass alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel gemäß DGUV Vor-schrift 3 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.

7. Zustimmung des Grundstückseigentümers

- 7.1. Falls der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des Grundstücks ist, ist eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten erforderlich (§ 2 Abs. 3 NAV).

8. Haftung und Gewährleistung

- 8.1. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NAV.
- 8.2. Für Schäden die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i.S.d. § 18 NAV resultieren ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Anschlussnutzer/Anschlussnehmer für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertrags-pflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 8.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 8.4. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber einen Schaden oder Störungen an der Messeinrichtung unverzüglich zu melden.
- 8.5. Der Netzbetreiber übernimmt keine Haftung für Eigenleistungen.

9. Zahlung und Verzug

- 9.1. Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungs-auforderung fällig. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten

pauschal gemäß Preis-blatt (Anlage 1 Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Nieder-spannung (NAV)) berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartendem Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale weist.

- 9.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

10. Datenschutz und Datenverarbeitung

- 10.1. Wir verarbeiten Ihre Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), weil dies zur Erfüllung des bestehenden Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Informationen zum Thema Datenerhebung und -verarbeitung finden Sie unter <https://evf.de/datenschutz>

11. Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

- 11.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)
- Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)
- sowie für die Mittelspannung die „Technischen Anschlussbedingungen (TABY“)

- 11.2. Die jeweils gültige Fassung ist auch im Internet unter <https://evf.de/service/hausanschluss> veröffentlicht.

12. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Energieversorgung Filstal GmbH & Co.KG, Großeislinger Straße 30, 73033 Göppingen; Telefon: 07161 - 6101-0; E-Mail: info@evf.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzu rufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuheben. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzu rufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30 - 2757240-0, Telefax: 030 - 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

13. Allgemeine Informationen

- 13.1. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der BNetzA für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 - 22480-500 (Mo.-Do. 09:00 Uhr - 15:00 Uhr), Telefax: 030 - 22480- 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetz.de Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.01.2026 in Kraft.

Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG